

Inhaltsverzeichnis:

1. Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen
2. Veränderte Verbraucherschutzbestimmungen
3. ZDH begrüßt anstehende Umsetzung der Zahlungsverzugs-Richtlinie
4. Montage von Gitterrosten als Treppenstufenbelag
5. Zangenmessgerät zur Kontrolle der Schweißparameter

1. Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Neues BMF-schreiben ändert Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass Bauträger für empfangene Bauleistungen nicht Steuerschuldner nach § 13 b UStG sind, wenn sie selbst keine Bauleistungen erbringen. Das Bundesfinanzministerium übernimmt mit Schreiben vom 05. Februar 2014 die Grundsätze des BFH-Urteils.

Hintergrund:

Nach § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG schuldet nicht wie im Normalfall der Leistende, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer bei Bauleistungen, wenn er selbst Bauleistungen erbringt (Umkehr der Steuerschuldnerschaft).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung war dies bisher der Fall, wenn der Umsatz der Bauleistungen beim Leistungsempfänger im Vorjahr mehr als 10% betragen hat. Mit seinem Urteil vom 22. August 2013 wandte sich der BFH gegen diese Auslegung, sondern stellt generell darauf ab, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringen einer Bauleistung verwendet. Das Bundesministerium (BMF) übernahm nun in seinem Schreiben vom 05. Februar 2014 diese Rechtsprechung und passte den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (AEAO) entsprechend an.

BFH-Urteil

Die Regelungen sind einschränkend dahingehend auszulegen, dass es für die Entstehung der Steuerschuld darauf ankommt, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient, seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

Auf den Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeführten bauwerksbezogenen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen an den insgesamt von ihm erbrachten steuerbaren Umsätzen kommt es entgegen Abschnitt 13 b. 3 Abs. 2 UStAE nicht an.

Im Übrigen ist es – entgegen der Vereinfachungsregelung in Abschnitt 13 b.8 UStAE – nicht entscheidungserheblich, ob sich die Beteiligten über die Handhabung der Steuerschuldnerschaft ursprünglich einig waren oder nicht.

BMF-Schreiben

Diesen Grundsätzen entsprechend hat das Bundesfinanzministerium am 05. Februar 2014 den Umsatzsteuer-Anwendungserlass nunmehr angepasst.

Weitere Informationen: Bundesministerium der Finanzen, Berlin,
www.bundesfinanzministerium.de/Schreiben_vom_05.02.2014.

2. Veränderte Verbraucherschutzbestimmungen

Bei Notfällen fackelt man nicht lange. Der Kunde ruft an, weil bei ihm die Heizung ausgefallen ist, er einen Wasserschaden festgestellt hat oder ein Fenster zerbrochen ist. Der Handwerker kommt so schnell wie möglich, behebt das Problem und schickt hinterher seine Rechnung. So war es bis jetzt.

Ab dem 13. Juni 2014 sollte es anders laufen. Denn dann ändern sich die Bestimmungen des Verbraucherrechts und der Handwerker läuft Gefahr, abgemahnt zu werden, wenn er seine Kunden nicht ausreichend informiert. "Wir empfehlen Handwerkern, möglichst ganz auf Verträge zu verzichten, die vor Ort geschlossen werden. Besser ist es, mit dem Kunden persönlich alles Nötige zu klären, den Vertrag dann zu Hause aufzusetzen und dem Kunden zuzuschicken", rät Rechtsanwältin Gabriele Bernhardt von der Wettbewerbszentrale in Stuttgart.

Das "Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie" behandelt alle Verbraucherverträge und außerdem Verträge, die nicht in den eigenen Geschäftsräumen oder die ausschließlich per Fernabsatz – also via Internet, Telefon oder Fax – zustande kommen. Unternehmer müssen ab 13. Juni genaue Informationspflichten einhalten, um auf der sicheren Seite zu sein. Für Geschäfte, die außerhalb der Geschäftsräume geschlossen werden, gelten künftig besondere Widerrufsrechte. Ohne Information läuft keine Frist

Normalerweise dauert die Widerrufsfrist 14 Tage ab Vertragsschluss. Die Frist beginnt aber erst zu laufen, wenn der Unternehmer seinen Kunden über die Widerrufsrechte informiert hat: "Wenn jetzt der Handwerker zum Kunden kommt und mit seiner Arbeit anfängt, ohne den Kunden über das Widerrufsrecht zu belehren, kann der hinterher sagen, so wollte er das nicht. Der Handwerker bleibt dann auf seinen Kosten sitzen", erklärt Juristin Bernhardt das Problem. Wünscht der Kunde ausdrücklich, dass der Handwerker sofort mit seiner Arbeit beginnt, so sollte sich der Handwerker das "auf einem dauerhaften Datenträger" bestätigen lassen, am besten schriftlich.

In der Praxis lässt sich das am besten umsetzen, wenn der Handwerker zu allen Vor-Ort-Terminen einige Exemplare einer Widerrufsbelehrung und außerdem Musterwiderrufsformulare mitnimmt. Will er sofort mit der Arbeit beginnen, kann er je ein Exemplar davon dem Kunden aushändigen und sich ein Exemplar der Widerrufsbelehrung für seine eigenen Unterlagen unterschreiben lassen. Nur wenn der Unternehmer den Kunden korrekt informiert hat, muss dieser Wertersatz für alle schon erbrachten Leistungen zahlen, falls er den Vertrag widerruft. Für den Widerruf kann er das Widerrufsformular des Handwerkers verwenden, er muss aber nicht.

Bei Notfällen, wie eingangs beschrieben, gilt das Widerrufsrecht nicht. Holt der Kunde den Handwerker zu dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten zu sich und fordert ihn ausdrücklich auf, sofort mit der Arbeit zu beginnen, schließt die gesetzliche Neuregelung das Widerrufsrecht aus. Aber: Der Handwerker muss seinen Kunden schriftlich auf diese Tatsache hinweisen. Dasselbe trifft für Werkverträge zu, wenn der Handwerker eine Ware liefert, die er nach den individuellen Vorgaben des Kunden angefertigt hat.

Die relevanten Änderungen (insbesondere Artikel 246a EGBGB und §312g BGB) stehen unter bgbl.de, darin außerdem je ein Muster für eine Widerrufsbelehrung (S. 3666) und ein Musterwiderrufsformular (S. 3665).

Weitere Regelungen zu Verbraucherverträgen stehen unter:
 § 355 BGB, Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen
 § 360 BGB, Widerrufs- und Rückgabebelehrung

Informationspflichten I

Auszug aus den Informationspflichten bei Verträgen in den eigenen Geschäftsräumen:

- wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung
- Identität, Anschrift, Telefonnummer des Unternehmens
- Gesamtpreis einschließlich aller Steuern sowie aller Fracht-, Liefer- und Versandkosten
- gegebenenfalls Bestehen und Bedingungen von Kundendienstleistungen, Zahlungs- und Lieferbedingungen

Weitere Informationspflichten für Verbraucherverträge regelt Artikel 246 EGBGB, zu finden unter gesetze-im-internet.de/bgbeg.

Informationspflichten II

Auszug aus den Informationspflichten bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume geschlossen werden:

- wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung
- Identität, Anschrift der Niederlassung, Telefonnummer; gegebenenfalls Faxnummer, E-Mail-

Adresse sowie Name und Anschrift des Unternehmers, in dessen Auftrag gehandelt wird
 Gesamtpreis einschließlich Steuern; falls Preis nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art
 der Preisberechnung sowie Liefer- und Frachtkosten
 Zahlungs-, Liefer-, Leistungsbedingungen
 gegebenenfalls Laufzeit des Vertrages
 Widerrufsrecht – Bedingungen, Fristen, Verfahren, Höhe der Kosten für Rücksendung, falls nicht
 Rücksendung auf Postweg möglich

Hinweis, dass Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz für bis zum Widerruf erbrachte Leistungen schuldet, wenn der Verbraucher ausdrücklich verlangt hat, dass der Unternehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit den Ausführungen der Leistung beginnt.

Weitere Informationspflichten ergeben sich aus Art. 246 a § 1 EGBGB (in Kraft ab dem 13. Juni 2014).
 Weitere Informationen und Unterstützung geben die Berater der jeweiligen Handwerkskammer.

3. ZDH begrüßt anstehende Umsetzung der Zahlungsverzugs-Richtlinie

Ausbleibende Zahlungen und unverhältnismäßig lange Zahlungsfristen stellen insbesondere Handwerksbetriebe wegen ihrer Vorleistungspflicht häufig vor wirtschaftliche Probleme. Die Überarbeitung der Zahlungsverzugs-Richtlinie war deshalb ein notwendiger Schritt zur Stärkung der Zahlungsmoral und des KMU-schutzes. Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Zahlungsverzugs-richtlinie trägt dieser Zielrichtung noch stärker Rechnung als der bereits gelungene Referentenentwurf. Das Handwerk unterstützt deshalb ausdrücklich die mittelstandsfreundliche Ausrichtung des Gesetzesentwurfs.

Die Einführung von gesetzlichen Fristen schränkt nicht – wie teilweise behauptet – die Vertragsfreiheit großer Unternehmen ein. Erstens ist es zulässig, über die gesetzlichen Fristen hinauszugehen, wenn dies für den Vertragspartner nicht grob unbillig ist. Zweitens ist die AGB-Praxis (Aufzwingen von benachteiligenden Vertragskonditionen) – wenn überhaupt – nur am Rande Ausfluss der schutzwürdigen Vertragsfreiheit der Parteien. Die zu wahrende Freiheit der Vertragsparteien kommt dagegen bei individuell aushandelten Verträgen zum Tragen. Dementsprechend gelten die Individualvereinbarungen zu Recht die von der EU-Richtlinie vorgegebenen langen Fristen von 60 Tagen für Zahlungsfristen und 30 Tagen für Abnahmefristen.

Im Gegensatz zu Zahlungs- und Abnahmefristen sieht der Gesetzentwurf keine Bestimmung zur Beschränkung von vertraglich vereinbarten Fristen von Abschlagszahlungen vor. Abschlagszahlungen werden regelmäßig bei Bauhandwerksverträgen vereinbart. Für die Festsetzung der Abschlagszahlungsfristen spielen in der Praxis die Bestimmungen der VOB/ B eine bedeutende Rolle. Gleichwohl die VOB/ B für Abschlagszahlungen künftig eine Frist von 21 Tagen vorsieht, wird die AGB-Praxis diese Frist mit Blick auf die 30-Tagesfrist Einzug in die Vertragspraxis im Bauhandwerk halten und zum Standard von AGB-Vereinbarungen im Bauhandwerk werden.

Es ist deshalb geboten, die Bestimmungen des AGB-Rechts in Einklang mit den Regelungen der VOB/ B zu bringen. Zu diesem Zweck sollte der Gesetzentwurf in § 308 um eine Nummer 1c ergänzt werden, die konkret für Abschlagszahlungen eine Höchstfrist von 21 Tagen normiert, so der ZDH. Bundesrat und Bundestag müssen das Gesetz nun unter Berücksichtigung der zu ergänzenden Vorschrift eine zügigen Verabschiedung zuführen (Quelle: ZDH)

4. Montage von Gitterrosten als Treppenstufenbelag

In der Leistungsbeschreibung einer Fluchttreppe im Außenbereich wird oft Gitterrost als Stufenbelag gefordert. Die Auswahl der Gitterroste wird jedoch oftmals dem Metallbauer überlassen.

Das Problem – Bei Treppen im Außenbereich ergeben sich gleich mehrere Faktoren, die zu berücksichtigen sind. Zum einen muss die Trittsicherheit gewährt werden, auch im Winter, zum anderen darf durch den Belag keine Unfall- und Stolpergefahr ausgehen. Weder die Landesbauordnungen der Länder noch andere einschlägige Regelwerke machen hierzu eindeutige Aussagen bzw. geben Hinweise auf die zu verwendenden Maschenweiten der Gitterroste.

Die Informationsschrift BGI/GUV-I 588-1 der gesetzlichen Unfallversicherung beschreibt unter Abschnitt 2.4.2: „Bei Gitterrosten, die in öffentlichen Verkehrswegen verlegt werden sollen, z. B. vor Eingängen von allgemein zugänglichen Gebäuden oder vor Schaufenstern, muss die Maschenweite klein gehalten werden. Für die genannten Bereiche sind Roste zu bevorzugen, deren Maschen in einer Richtung die lichte Weite von 10 mm nicht überschreiten“. Das bedeutet, dass in diesen Bereichen die Maschenweite 30 x 10 mm vorzusehen ist.

Wie aber sieht es bei Fluchttreppen aus? Die Rückfrage bei der Gesetzlichen Unfallversicherung bestätigte zunächst die oben gemachte Aussage. Überall dort, wo mit größeren Verkehrsaufkommen gerechnet werden muss, ist auch die Maschenweite von 30 x 10 mm einzuhalten. Bei Fluchttreppen jedoch, die in der Regel eher selten genutzt werden, wird auch die Maschenweite 30 x30 mm akzeptiert. Des weiteren müssen die Anforderungen an die Rutschhemmung, insbesondere bei der Antrittskante, sowie die statischen Anforderungen an die Stufen eingehalten werden. Die statischen Anforderungen an die Stufen erhalten Sie vom Tragwerksplaner, die Angaben zur Belastbarkeit und Durchbiegung der Stufen erhalten Sie vom Gitterrosthersteller. Um auf Nummer sicher zu gehen, verwenden Sie im Außenbereich grundsätzlich nur rutschhemmende Stufen mit trittsicherer Antrittskante. Forderungen wie „Kindersicher“ oder „LKW-befahrbar“ sind nicht definiert. Hier müssen Sie beim Auftraggeber nachhaken und genaue Anforderungen erfragen. Zum Nachlesen und Recherchieren finden Sie die BGI/GUV-I 588-1 „Roste – Auswahl und Betrieb“ auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung www.dguv.de/publikationen unter der Rubrik - Informationen. Ebenfalls dort zu finden ist die BGI/GUC-I 588-2 „Roste – Montage“.

5. Zangenmessgerät zur Kontrolle der Schweißparameter

Welchen Sinn hat die Anschaffung und vor allem Nutzung eines Zangenmessgerätes? EN ISO 3834-3, 14.3 fordert für EXC2 nach EN 1090-2 in geeigneten Zeitabständen u.a. die Kontrolle der wesentlichen Schweißparameter, das sind z.B. die Lichtbogenspannung, der Schweißstrom und die Schweißgeschwindigkeit. Diese Forderung ist nicht neu, auch nach DIN 18800 gab es diese Forderung bereits. Als Lösung wird - von anderen - die Anschaffung neuer Schweißmaschinen oder die Nachrüstung mit kalibrierten Anzeigen vorgeschlagen. Eine solche mögliche Kostenexplosion kann nicht richtig sein und ist so auch keine Forderung der Regelwerke! Die Berater der Verbände im Metallhandwerk empfehlen die Anschaffung eines Zangenmessgerätes.

Berechtigt ist die Frage aus der Praxis: „Warum, wozu, was oder wem hilft es?“

Die Antwort ergibt sich relativ einfach aus den Erfahrungen, die ich als Schweißaufsicht und auch bei der Abnahme von Schweißerprüfungen gesammelt habe.

Als Beispiel nehme ich einen Schweißer, der vor allem mit der Fertigung von Geländern beschäftigt ist. Vielfach geht es hier um eher dünne Konstruktionsmaterialien. Dieser Schweißer soll nun im Stahlbau für das Schweißen von Blechen im Dickenbereich von 30 mm eingesetzt werden. Wie soll das Gerät eingestellt werden. Es gibt eine WPS, vielleicht sogar eine ergänzende Arbeitsanweisung aus der die Schalterstellungen der Geräte hervorgehen. Häufig wird das Gerät aber einfach so eingestellt, dass es sich gut anhört und die Naht „hübsch“ aussieht. Das innere der Naht weicht häufig vom äußeren Schein ab. Arbeitsproben, bei denen die Naht z.B. gebrochen wird, werden zu selten veranlasst.

Mit einem Zangenmessgerät kann die Schweißaufsichtsperson sehr einfach prüfen, ob die Schweißparameter eingehalten werden. Zusammen mit einer gut ausgeführten Sichtprüfung und der Beobachtung des Schweißers kann die Qualität der Nähte bewertet werden.

Im geringen Maß kann auch die Handfertigkeit des Schweißers bewertet werden. Ist der Kontaktrahabstand während des Schweißens unterschiedlich, schwanken auch die anderen Werte.

Die Anwendung ist sehr einfach. Zum Messen des Schweißstromes wird einfach die Zange um das Schlauchpaket gelegt, s. Bild 1:
(Bild 1, Quelle: StiCo Planung und Stahl GmbH & Co. KG).



Auf der Anzeige lässt sich dann der Schweißstrom ablesen. In aller Regel, vor allem bei einfachen Konstruktionen in EXC1, reicht das völlig aus. Für die Spannung wird mit den Prüfschnüren parallel gemessen, s. Bild 2:
(Bild 2, Quelle: StiCo Planung und Stahl GmbH & Co. KG).

Die Messung muss nicht bei jeder Schweißnaht erfolgen, sondern in geeigneten Zeitabständen, die von der Schweißaufsichtsperson festgelegt werden. Wenn für den eigenen Betrieb Vorwärm- und Zwischenlagentemperaturen eine Rolle spielen, bietet es sich an, dass mit dem Messgerät auch Temperaturmessungen über ein Kontaktthermometer möglich sind.



Autor: Stephan Stickling, Dipl.-Ing. (FH), IWE Bundesverband Metall